



Universität St.Gallen

Informationsrecht

Medienrecht

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

9. März 2017

Überblick Medienrecht

- **Privatrecht**
 - Selbstregulierung (Presserat)
 - Persönlichkeitsschutz
- **Öffentliches Recht**
 - Medienfreiheit
 - Radio und Fernsehen (Art. 93 BV)
 - Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)
- **Strafrecht**
 - Strafbarkeit der Medien
 - Quellenschutz

Presserat

Geschäftsreglement, Art. 1

- ¹ Der Schweizer Presserat steht dem Publikum und den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz für medienethische Fragen zur Verfügung. Mit seiner Tätigkeit soll er zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beitragen und damit medienethische Diskussionen in den Redaktionen und im Publikum anregen.
- ² Der Schweizer Presserat nimmt auf Beschwerde hin oder von sich aus Stellung zu Fragen der Berufsethik der Journalistinnen und Journalisten. Er verteidigt die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit.
- ³ Grundlage der Stellungnahmen des Schweizer Presserats bilden die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» [...]

Presserat

- Erklärung der Pflichten und Rechte der JournalistInnen
- Geschäftsreglement des Schweizer Presserats
 - Beschwerdeberechtigt ist jedermann. (Art. 7 Abs. 1)
 - Das Ergebnis der Beratungen wird in einer schriftlichen Stellungnahme des Presserats festgehalten. (Art. 17 Abs. 1)
 - Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer stellt die Stellungnahme vor der Veröffentlichung den Parteien zu. (Art. 18 Abs. 1)
 - Die Stellungnahmen werden auf der Website www.presserat.ch veröffentlicht. (Art. 18 Abs. 2)
 - Die Stellungnahmen des Schweizer Presserats sind endgültig. (Art. 19 Abs. 1)
 - Das Verfahren vor dem Schweizer Presserat ist kostenlos. (Art. 20 Abs. 1)

Persönlichkeitsschutz

- Persönlichkeit ist privat-, öffentlich-, und strafrechtlich geschützt
- BV: Recht auf Leben, körperliche Integrität, Bewegungsfreiheit, Schutz der Kinder und Jugendlichen, Schutz der Privatsphäre
- Art. 28 ff. ZGB, insbesondere Recht auf Gendarstellung
- Art. 173 ff. StGB: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- Art. 28 ZGB: Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen /
1. Grundsatz

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz **gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt**, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Art. 28a ZGB: Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 2. Klage /
a. Im Allgemeinen

¹ Der Kläger kann dem Gericht beantragen:

1. eine drohende Verletzung zu verbieten;
2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
3. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

² Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

³ Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie [...]

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Art. 28g ZGB: Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 4. Recht auf Gegendarstellung / a. Grundsatz

¹ Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat Anspruch auf Gegendarstellung.

² Kein Anspruch auf Gegendarstellung besteht, wenn über öffentliche Verhandlungen einer Behörde wahrheitsgetreu berichtet wurde und die betroffene Person an den Verhandlungen teilgenommen hat.

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- [Art. 28g ZGB](#): Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 4. Recht auf Gendarstellung / a. Grundsatz
- [Art. 28h](#): Form und Inhalt
- [Art. 28i](#): Verfahren
- [Art. 28k](#): Veröffentlichung
- [Art. 28l](#): Anrufung des Gerichts
- Art. 28c-28f: Aufgehoben mit Inkrafttreten der ZPO (Vorsorgliche Massnahmen)

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- Art. 249 lit. a Ziff. 2 ZPO: Für den Anspruch auf Gegendarstellung gilt das summarische Verfahren
- Art. 315 Abs. 4 lit. a ZPO: Keine aufschiebende Wirkung
- [Art. 261 ff. ZPO](#): Vorsorgliche Massnahmen
- Art. 265 ZPO: Superprovisorische Massnahmen

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen.

Fall: Tribune de Genève

- Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013 (kein BGE!)
- Zeitung “Tribune de Genève” ist auch Blog-Betreiberin
- MCG-Politiker greift ehemaligen Direktor der Genfer Kantonalbank an
- CH kennt (noch) kein gesetzliches Haftungsprivileg für Blogplattformen
- Tribune de Genève haftet

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.2

Selon le texte légal, fait partie du cercle des légitimés à défendre dans les actions défensives, quiconque "participe" à l'atteinte. Cette formulation vise non seulement l'auteur originaire de l'atteinte, mais aussi **toute personne dont la collaboration cause, permet ou favorise celle-ci**, sans qu'il soit nécessaire qu'elle ait commis une faute. La seule collaboration porte (objectivement) atteinte, même si son auteur ne s'en rend pas compte ou ne peut même pas le savoir. En d'autres termes, peut ainsi être concerné celui qui, sans être l'auteur des propos litigieux ou même en connaître le contenu ou l'auteur, contribue à leur transmission.

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.2

Le lésé peut agir contre quiconque a objectivement joué, que ce soit de près ou de loin, un rôle - fût-il secondaire - dans la création ou le développement de l'atteinte. En cas, plus particulièrement, d'atteinte causée par les médias, il peut attirer en justice l'auteur, le rédacteur responsable, l'éditeur ou toute autre personne qui participe à la diffusion du journal.

Si le lésé aura, en règle générale, avantage à s'en prendre à la personne dont l'influence est la plus grande, **il reste juge de l'opportunité de son choix** et peut même choisir de ne rechercher que celui qui joue un rôle secondaire.

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.3

En définitive, si elle n'est pas l'auteur de l'atteinte, elle a contribué à son développement et, partant, y a participé conformément à l'art. 28 al. 1 CC. Lorsqu'elle prétend que l'on ne saurait comparer la position de l'hébergeur de blogs à celle d'un journal qui publie des lettres de lecteur, **elle semble méconnaître que la légitimation passive n'est pas liée à la maîtrise ou non du contenu des propos rapportés.**

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.3

De même, elle tombe à faux lorsqu'elle se prévaut du fait qu'il lui serait impossible de contrôler constamment le contenu de tous les blogs hébergés. Ces éléments, **en particulier le devoir d'attention et de contrôle requis de chacun, ressortissent à la question de la faute qui n'est pas pertinente dans le cadre des actions défensives du droit de la personnalité.** La recourante se méprend aussi lorsqu'elle prétend que reconnaître la légitimation passive de l'hébergeur de blogs met en péril les fournisseurs d'accès qui se verront désormais actionnés en dommages-intérêts ou en réparation du tort moral.

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.3

Pour le surplus, il n'appartient pas à la justice, mais **au législateur, de réparer les "graves conséquences"** pour internet et pour les hébergeurs de blogs auxquelles pourrait conduire l'application du droit actuel. Enfin, du fait que le lésé peut choisir contre qui il veut agir, on ne voit pas en quoi la recourante serait traitée différemment de l'Etat de Genève qui a publié sur son site internet le rapport de minorité présenté le 8 avril 2008 devant le Grand Conseil genevois dans lequel B. _____ aurait tenu des propos semblables à ceux figurant dans le blog.

Haftungsprivileg für Provider?

- EU: Art. 12-14 [E-Commerce-Richtlinie](#)
- Haftungsfreistellungen für Durchleitung, Caching, Hosting
- CH: keine Übernahme der ECRL
- diverse parlamentarische Vorstösse, ohne Ergebnis
- [Bericht zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Provider](#) (Dezember 2015)
- URG-Revision: Art. 66k i.V.m. Art. 66b und Art. 66c Abs. 2 und 3 [VE-URG](#)

Art. 66k Ausschluss der Verantwortlichkeit

¹ Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, die ihre Pflichten nach den Artikeln 66b und 66c Absätze 2 und 3 wahrnehmen, können nicht verantwortlich gemacht werden für:

- a. Urheberrechtsverletzungen durch ihre Inhaltsanbieter und Inhaltsanbieterinnen ;
- b. eine Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten.

Haftungsprivileg für Provider?

Kompromiss bei zentralem Thema Pirateriebekämpfung

Ein Kompromiss konnte insbesondere beim Thema Pirateriebekämpfung erzielt werden. Die Pirateriebekämpfung soll dort erfolgen, wo sie am effizientesten ist, nämlich bei den Hosting Providern. Diese können rasch und gezielt handeln. Schweizer Hosting Provider sollen keine Piraterieplattformen beherbergen und bei Urheberrechtsverletzungen über ihre Server die betroffenen Inhalte rasch entfernen. Im Vordergrund steht dabei die bereits heute erfolgreiche Selbstregulierung. Schafft der Hosting Provider indessen eine besondere Gefahr von Urheberrechtsverletzungen, muss er durch einen sogenannten «Stay Down» dafür sorgen, dass einmal beseitigte Urheberrechtsverletzungen auch beseitigt bleiben. Zudem soll ausdrücklich festgehalten werden, dass eine Datenbearbeitung zur strafrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen zulässig ist. Nicht im Kompromisspaket enthalten sind Blocking-Massnahmen durch Access Provider (sog. Netzsperrern) sowie der Versand aufklärender Hinweise bei schwerwiegenden Urheberrechtsverletzungen über Peer-to-Peer-Netzwerke.

Medienmitteilung des
IGE vom 2. März 2017:
“Kompromiss in der
AGUR12 II”

tinyurl.com/agur12ii

Öffentliches Recht

Art. 17 BV: Medienfreiheit

¹ Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

² Zensur ist verboten.

³ Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Öffentliches Recht

Art. 93 BV: Radio und Fernsehen

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

² Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

Öffentliches Recht

- Art. 93 BV: Radio und Fernsehen

¹⁻³ [...]

⁴ Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

- Online-Angebot der SRG mit Art. 93 Abs. 4 BV vereinbar?

Ich bin auch eine Zeitung

Die SRG legt mit ihren Online-Angeboten die Konzession extensiv aus. Auf wirklichen Widerstand trifft sie dabei nicht.

18.5.2015, 10:21 Uhr | [10 Kommentare](#)



tinyurl.com/srg-zeitung

“Ein Blick auf die News-Sparte von SRF oder TSR zeigt im Übrigen, dass der Streit um Zeichen und Sendungsbezug ohnehin sinnlos ist. Die SRG ist audiovisuell so präsent, dass sich praktisch für jedes Nachrichtenthema ein einigermaßen aktueller Clip aus den eigenen Redaktionen finden lässt – und nicht umgekehrt. Verleger, die sich nicht von der SRG konkurrenzieren lassen wollen, müssten sich in letzter Konsequenz vom Nachrichtenjournalismus verabschieden.”

Öffentliches Recht

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

1. Titel: Geltungsbereich und Begriffe
2. Titel: Veranstaltung schweizerischer Programme
3. Titel: Übertragung und Aufbereitung von Programmen
4. Titel: Empfang von Programmen
5. Titel: Massnahmen zum Schutz der Vielfalt und der Förderung der Programmqualität
6. Titel: Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

[...]

Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)

Art. 83 RTVG: Aufgaben

¹ Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

- a. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 94);
- b. die Wahl und die Beaufsichtigung der Ombudsstellen (Art. 91).

² Sie erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)

- [Art. 94 RTVG](#): Beschwerdebefugnis
- [Art. 97 RTVG](#): Entscheid

¹ Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind öffentlich, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen stehen entgegen.

² Die Beschwerdeinstanz stellt fest, ob:

- a. die angefochtenen Sendungen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen, [...] verletzt haben; oder
- b. eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm vorliegt.

³ Stellt sie eine Verletzung fest, so kann sie die in Artikel 89 vorgesehenen Massnahmen ergreifen oder beantragen.

Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)

Art. 89 RTVG: Allgemeines

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung fest, so kann sie:

- a. von der für die Verletzung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person verlangen:
 - 1. den Mangel zu beheben und Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt,
 - 2. sie über die getroffenen Vorkehren zu unterrichten,
 - 3. dem Bund die Einnahmen abzuliefern, welche durch die Verletzung erzielt wurden;
- b. dem Departement beantragen, die Konzession durch Auflagen zu ergänzen, sie einzuschränken, zu suspendieren oder zu entziehen.

² Das Departement kann auf Antrag der Beschwerdeinstanz (Art. 97 Abs. 4 zweiter Satz) das Programm verbieten oder die Sendetätigkeit an Auflagen knüpfen.

Fall: Versteckte Kamera

- «Kassensturz»-Bericht aus dem Jahr 2003
- Verdeckte Bild- und Tonaufnahmen: Vorsorgeberater verkauft ungeeignete Versicherungsprodukte
- Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Dielsdorf (Urteil vom 29. August 2006): Freispruch
- Obergericht des Kantons Zürich (Urteil vom 5. November 2007): Schuldspruch

Grundlagen für Fall: Versteckte Kamera

Art. 179^{bis} StGB: Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Grundlagen für Fall: Versteckte Kamera

Art. 179^{ter} StGB: Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Grundlagen für Fall: Versteckte Kamera

Art. 179^{quater} StGB: Verletzung Geheim- oder Privatbereich durch Aufnahmegeräte

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Fall: Versteckte Kamera

- Urteil des Bundesgerichts [6B_225/2008](#) vom 7. Oktober 2008:
“Die Beschwerde wird, soweit die Verurteilung der Beschwerdeführer wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB) betreffend, [wegen Verletzung des Anklagegrundsatzes] gutgeheissen und die Sache in diesem Punkt zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.”
- Obergericht des Kantons Zürich: Bestätigung
- Appellationsgericht des Kantons Zürich (Urteil vom 24. Februar 2009):
Bestätigung

Fall: Versteckte Kamera

- Urteil des EGMR vom 24. Februar 2015 ([Haldimann gegen Schweiz](#)): Verletzung von Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäusserung)
- Urteil des Bundesgerichts [6F_25/2015](#) vom 6. Oktober 2015:
 1. Das Revisionsgesuch wird gutgeheissen.
 2. Das Urteil 6B_225/2008 des Bundesgerichts vom 7. Oktober 2008 wird aufgehoben, soweit darin die Beschwerde abgewiesen wird und die Gesuchsteller zur Tragung von Gerichtskosten und zur Zahlung einer Entschädigung an den Gesuchsgegner verpflichtet werden.
 3. Im Beschwerdeverfahren 6B_225/2008 wird neu wie folgt entschieden:

Fall: Versteckte Kamera

- Urteil des Bundesgerichts [6F_25/2015](#) vom 6. Oktober 2015:
 - 3.1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. November 2007 aufgehoben und die Sache **zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz** zurückgewiesen.
 - 3.2. Es werden keine Kosten erhoben.
 - 3.3. Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführern eine Entschädigung von insgesamt Fr. 3'000.-- zu zahlen.
- 4. Das im Nachgang zum Bundesgerichtsentscheid 6B_225/2008 ergangene Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. Februar 2009 wird aufgehoben.

Strafrecht

Art. 28 StGB: Strafbarkeit der Medien

¹ Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der Autor allein strafbar.

² Kann der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche Redaktor nach Artikel 322^{bis} strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Artikel 322^{bis} strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist.

³ Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, so ist der Redaktor oder, wenn ein solcher fehlt, die für die Veröffentlichung verantwortliche Person als Täter strafbar.

⁴ Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.

Fall: Strafbarkeit eines Retweets

- Unbekannter bezeichnet Politiker in einem Tweet als “Hermann ‘Dölf’ Lei”
- Retweet durch einen Journalisten
- Anklage wegen Verleumdung ([Art. 174 StGB](#)) / Übler Nachrede ([Art. 173 StGB](#))
- Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 26. Januar 2016:
 - Freispruch (strafrechtlich)
 - Persönlichkeitsverletzung (zivilrechtlich)
 - Verpflichtung des Beschuldigten zur Veröffentlichung eines Tweets
- Weiterzug durch Privatkläger und Staatsanwaltschaft
- Rückzug des Strafantrags im Oktober 2016, [Urteil aufgehoben](#)



Carlos Hanimann

@cris__



Folgen

Bezirksgericht Zürich: Retweet von "Hermann <Dölf> Lei" nicht strafbar, aber persönlichkeitsverletzend. Urteil Nr. GG150260-L

Fall: Strafbarkeit eines Retweets

Urteil des Bezirksgerichts Zürich [GG150250](#) vom 26. Januar 2016

- E. 4.3.4: “Twitter dient dem freien Austausch von Informationen und Meinungen und ist deshalb ein Medium im Sinne von Art. 28 StGB.”
- E. 4.4: “NewsMän hat eine vierstellige Zahl von Followern. [...] Seine Tweets sind auch dann eine Veröffentlichung im Sinne von Art. 28 StGB, wenn man darauf abstellt, ob ein Account tatsächlich von der Öffentlichkeit beachtet wird.”

Fall: Strafbarkeit eines Retweets

Urteil des Bezirksgerichts Zürich [GG150250](#) vom 26. Januar 2016

- E. 4.5.4: “Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Retweet ein Glied der für Kurznachrichten auf Twitter typischen, üblichen und von den Betreibern gewollten Verbreitungskette ist. Das Retweeten einer ehrenrührigen Kurznachricht muss deshalb gestützt auf Art. 28 Abs. 1 StGB straflos bleiben, obwohl es den Tatbestand des Weiterverbreitens im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Üble Nachrede) bzw. Art. 174 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Verleumdung) erfüllt.”

Fall: Strafbarkeit eines Retweets

Urteil des Bezirksgerichts Zürich [GG150250](#) vom 26. Januar 2016

- E. 5.3.3: Der Namenszusatz Dölf" verletzte die Persönlichkeit des Privatklägers.
- E. 5.4.3: "Der Beschuldigte ist zur Wiedergutmachung der Persönlichkeitsverletzung zu verpflichten, dieses Urteil auf Twitter bekannt zu machen. [...] Diese Überlegungen führen zur Verpflichtung des Beschuldigten, auf seinem Twitter-Account folgende Meldung zu veröffentlichen: "Bezirksgericht Zürich: Retweet von 'Hermann <Dölf> Lei' nicht strafbar, aber persönlichkeitsverletzend. Urteil Nr. GG150250-L.""

Strafrecht

Art. 28a StGB: Quellenschutz

¹ Verweigern Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, oder ihre Hilfspersonen das Zeugnis über die Identität des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen, so dürfen weder Strafen noch prozessuale Zwangsmassnahmen gegen sie verhängt werden.

² Absatz 1 gilt nicht, wenn der Richter feststellt, dass:

- a. das Zeugnis erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten; oder
- b. ohne das Zeugnis ein [...] Verbrechen [...] nicht aufgeklärt werden oder der einer solchen Tat Beschuldigte nicht ergriffen werden kann.

Quellenschutz im digitalen Zeitalter

- Vorratsdatenspeicherung ([Art. 15 Abs. 3 BÜPF](#))
- Überwachung bedarf der Genehmigung durch Zwangsmassnahmengericht ([Art. 272 StPO](#))
- Schutz von Berufsgeheimnissen ([Art. 271 StPO](#))
 - “Dabei dürfen der Strafverfolgungsbehörde keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen.”
- Vorratsdaten werden von den Telekomfirmen sofort ausgehändigt
- Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 5 Tagen ([Art. 274 Abs. 2 StPO](#))
- Staatsanwaltschaft kennt Quellen der JournalistInnen